



Amtliche Mitteilungen

Nr. 19/2001

30.08.2001

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang LOGISTIK „Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)“

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Diplomvorprüfung
- § 20 Diplomprüfung

- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Diplomgrad und Diplommurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist
- § 26 Einstufungsprüfung
- § 27 Externenprüfung

Teil II – Spezieller Teil

- § 28 Studienablauf
- § 29 Prüfungsaufbau
- § 30 Praktischer Studienabschnitt
- § 31 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Diplomstudienganges Logistik an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und soll ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Diplom-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für ein Diplomstudium müssen folgende allgemeine Voraussetzungen als Studienvoraussetzung erfüllt sein:
 1. vorgeschriebene schulische Vorbildung, worunter zu zählen sind:
 - Fachhochschulreife
 - allgemeine Hochschulreife
 - fachgebundene Hochschulreife
 - als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise
 - Eignungsprüfung gem. § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
 2. nach Möglichkeiten eine praktische Vorbildung in einem fachbezogenen Tätigkeitsfeld.
- (2) Über Ausnahmen bzgl. (1) 2. entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten/die Studentinnen in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereich einen Professor zum Beauftragten für die Studienfachberatungen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) In Verantwortung der Fachbereiche können Einführungsveranstaltungen angeboten werden, um den Studienbeginn zu erleichtern und eine Einführung in die Prüfungsproblematik zu gewährleisten.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst die Diplomvorprüfung, den erfolgreichen Abschluss des Praktischen Studienabschnittes sowie die Diplomprüfung.
- (2) Eine Fachprüfung setzt sich aus einer (FP, FPL) oder mehreren Prüfungsleistungen (SFP) in einem Modul zusammen. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Fachprüfungen (FP, FPL) finden in der Regel in einer zweiwöchigen Prüfungsperiode im Anschluss an die Vorlesungen des Semesters statt. Die Anzahl derartiger Prüfungen sollte 6 pro Semester nicht überschreiten.

- (3) Fachprüfungen können voraussetzen, dass Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 11 Abs. 3).
- (5) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden den Studenten/innen durch die Lehrenden ggf. bis zu drei Termine in der Regel in den folgenden Prüfungsperioden angeboten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 6 Fristen

- (1) Da die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Der Studienplan enthält die Zeiträume, in welchen Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen sind, damit der Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Er enthält weitere Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen.
- (3) Prüfungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
Die Studenten/innen sind rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen durch den zuständigen Hochschullehrer/in zu informieren. Den Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungszeiträume mitzuteilen (§ 7 Abs. 5).
- (4) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (5) Fachprüfungen werden in der Prüfungsperiode terminlich vom Immatrikulations- und Prüfungsamt in Abstimmung mit dem/der Prüfenden so festgelegt, dass zwischen zwei Prüfungen in der Regel jeweils ein Tag frei bleibt, um auch Wiederholungsprüfungen in dieser Prüfungsperiode durchführen zu können. Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig.
- (6) Der Termin für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ist ausreichend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens 1 Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - b) der/die Kandidat/in in demselben Studiengang eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen verloren hat.

§ 8

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) oder
 3. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Fachprüfungen sind:
 - Fachprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung (siehe (1) 1. u. 2.) in einer Prüfungsperiode am Ende des Semesters (FP), ggf. verbunden mit einem bewerteten Laboranteil (FPL). Sie können mit Zulassungsvoraussetzungen verbunden sein.
 - studienbegleitende Fachprüfungen (SFP), bestehend aus mehreren Prüfungsleistungen, studienbegleitend im Semester oder bestehend aus prüfungsrelevanten Studienleistungen im Verlaufe des Semesters, gegebenenfalls am Semesterende durch eine mündliche Prüfung ergänzt (z. B. Projektarbeit).
- (3) Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an einer Fachprüfung bzw. Lehrveranstaltungen können sein:
 - a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am vorgeschriebenen Laborpraktikum
 - b) Prüfungsleistungen in Form von Klausuren
 - c) erfolgreicher Abschluss vorgelagerter Lehrveranstaltungen als Zugangsvoraussetzungen lt. Studienplan
- (4) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel nach den gleichen Modalitäten wie die Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 8) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Modul und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und –antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfenden geführt und von den Prüfenden sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Klausurarbeiten sollen bei
- studienbegleitenden Fachprüfungen mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten betragen
 - bei Fachprüfungen mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten.

- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der /die Prüfende.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind unzulässig.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn eines Moduls müssen die zuständigen Hochschullehrer/innen die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Module werden von dem/der Prüfenden differenziert festgelegt, dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung zu des ECTS-Grades wie folgt vorzunehmen:

%	Note	Bewertung	ECTS-Grades	Definition
100 - 96	1,0	sehr gut	A – excellent	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
91 – 95	1,3	sehr gut	B - very good	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
86 - 90 85 - 81 80 – 76	1,7 2,0 2,3	Gut	C – good	GUT - insgesamt gut und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
75 - 71 70 - 66 65 – 61	2,7 3,0 3,3	Befriedigend	D – satisfactory	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln
60 - 56 55 – 50	3,7 4,0	Ausreichend	E – suffizient	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
49 – 0	5,0	nicht ausreichend	FX - fail F – fail	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst, ggf. sinnentsprechend § 18 (3) gewichtet (folgende Tabelle).

Durchschnitt	Gesamtprädikat/Fachnote		ECTS-grades	
$1,0 \leq \text{Note} \leq 1,29$	1	mit Auszeichnung	A	Exellent
$1,3 \leq \text{Note} \leq 1,59$	1	sehr gut	B	very good
$1,6 \leq \text{Note} \leq 2,59$	2	Gut	C	Good
$2,6 \leq \text{Note} \leq 3,59$	3	Befriedigend	D	Satisfactory
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	4	Ausreichend	E	Suffizient
$4,1 \leq \text{Note} \leq 4,59$	5	nicht bestanden	FX	Fail
$4,6 \leq \text{Note}$	5	nicht bestanden	F	Fail

- (5) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach Beendigung des Prüfungszeitraumes festzulegen und dem Studenten/der Studentin mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt durch Aushang. Die entsprechenden Bescheinigungen für Fachnoten sind durch den jeweiligen Hochschullehrer im Original termingemäß über den jeweiligen Fachbereich dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (6) Eine Fachnote schlechter 4,0 ist nach deutscher Bewertung nicht möglich, es dient nur dem Hochschulwechsel innerhalb des ECTS.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Ein Praktikumsnachweis gilt als erbracht, wenn der/die Studierende das zum jeweiligen Modul gehörende Laborprogramm erfolgreich absolviert hat.
- (9) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote, sie sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 12

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich“ bewertet, wenn
 - die erbrachte Leistung dies nicht rechtfertigt
 - der Kandidat/in von einer Prüfung die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der bzw. die Prüfer.
 - Eine schriftliche Prüfungsleistung (Beleg o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 2. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermines stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

- (6) Der/die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb des in § 5 (5) genannten Zeitraumes höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Fachbereich.
- (4) In der Regel findet die erste Wiederholungsprüfung in der Prüfungsperiode vor dem Folgesemester, die zweite Wiederholungsprüfung in der Prüfungsperiode des Folgesemesters statt. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag des/der Kandidaten/in oder des/der Prüfenden der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen, die vorgesehenen praktischen Studienabschnitte, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ abgeschlossen wurden.

§ 15

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des/der Studenten/in können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Semesterende an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, wird durch § 16 geregelt.

- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 16

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbrachten Studienleistungen

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der TFH Wildau zu beachten. Soweit seitens der ausländischen Hochschule die Voraussetzungen für das ECTS gewährleistet sind, erfolgt die Anrechnung auf der Basis dieser Bestimmungen.
- (2) Grundlage für die spätere Anerkennung von Studienleistungen, die an ausländischen Partnerhochschulen der TFH Wildau im Rahmen von bilateralen Kooperationsvereinbarungen (Sokrates, Erasmus ,Doppeldiplomabkommen u.ä.) erbracht wurden, bildet das sog. „learning agreement“. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes durch den Studenten gemeinsam mit dem zuständigen Fachbereich und dem Akademischen Auslandsamt vorzubereiten. Die darin enthaltenen Lehrgebiete ersetzen die lt. Studienplan der Heimathochschule bzgl. des betreffenden Studienabschnittes vorgesehenen Lehrgebiete. Dementsprechend ist bei der Genehmigung des „learning agreement“ durch den Fachbereich auf die fachliche Orientierung des Studienganges sowie einen adäquaten Aufwand zu achten.
- (3) Die nach Abs. 2 an der ausländischen Partnerhochschule erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden Bestandteil des Zeugnisses. In diesem Fall werden die lt. Studienplan vorgesehenen Lehrgebiete mit dem Vermerk versehen:
*) durch Absolvierung eines Studienabschnittes im Ausland nicht erbracht (siehe Anlage)
Die Noten der nach Abs. 2 erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden – als Durchschnittsnote, gewichtet durch die Credits - in das Prädikat des Diplomzeugnisses einbezogen. Dazu sind die Leistungsnachweise der ausländischen Partnerhochschule im Prüfungsamt einzureichen, diese werden als Anlage Bestandteil des Diplomzeugnisses.
- (4) Werden bei Studienabschnitten im Ausland gemäß Abs. 2 Studienleistungen nicht erfolgreich absolviert, so kann der Student/in Wiederholungsprüfungen sinnentsprechend § 13 dieser SPO an der ausländischen Hochschule absolvieren, sofern ihm/ihr dort die Möglichkeit eingeräumt wird. Anderenfalls hat er/sie auf Antrag an den Fachbereich ein im Aufwand adäquates Lehrgebiet mit dem Studium entsprechender fachlicher Inhalte an der Heimathochschule zu absolvieren.
- (5) Bei der Doppeldiplomierung wird das entsprechende Zeugnis immer durch die Heimathochschule vergeben. Die Partnerhochschule händigt dem Studenten/in die jeweilige Diplomurkunde aus. Seitens der TFH Wildau wird diese Urkunde auf Deutsch verfasst und mit dem Vermerk versehen, dass sie nur im Zusammenhang mit dem Diplomzeugnis vom ... gültig ist.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung der an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen.
- (7) Die Anrechnung von im Ausland absolvierten praktischen Studienabschnitten wird durch die „Ordnung für das Praktische Studiensemester“ geregelt.
- (8) Besteht mit der jeweiligen ausländischen Hochschule keine Kooperationsvereinbarung entspr. Abs. 2, kann auf Antrag des Studenten/in durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine nachträgliche Einzelfallprüfung bzgl. der Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgen (sinnentspr. § 15).

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation ist durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter/e Professor/in als Vorsitzender/e (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses)
 - b) zwei weitere Professoren des Fachbereiches
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - d) ein Student/eine Studentin des Fachbereiches.
- (3) Für Mitglieder nach Buchstaben b, c und d sind Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstaben b und c beträgt drei Jahre, nach Buchstaben d zwei Jahre.
Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 1 d) bzw. der Vertreter/die Vertreterin dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die sie selbst betreffen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau bzw. einer anderen Hochschule ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. Das umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten.

§ 19 Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in Pflichtfächern lt. Studienplan des Studienganges.
- (3) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so gestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Bestehen der Diplomvorprüfung wird in einem Diplomvorprüfungsverfahren festgestellt und pro Semester zweimal durchgeführt, und zwar zu Semesterende und zu Semesterbeginn.
- (5) Der Student/Studentin beantragt beim Immatrikulations- und Prüfungsamt die Ausfertigung des Diplomvorprüfungszeugnisses. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung
 - Nachweis über die Einschreibung im entsprechenden Studiengang des Fachbereiches
 - ggf. Nachweis über die geforderte praktische Vorbildung, soweit sie nicht bereits Teil der Studienakte sind.
- (6) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Der zuständige Prüfungsausschuss bestätigt das Bestehen der Diplomvorprüfung und das Gesamtprädikat
- (8) Alle Unterlagen des Diplomvorprüfungsverfahrens werden Bestandteil der Studienakte.

§ 20 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die DiplompPrüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um die mündliche Prüfung (Kolloquium). Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums lt. Studienplan des Studienganges durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- (3) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomprüfung beim Immatrikulations- und Prüfungsamt. Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters
 - Nachweis über die Einschreibung im entsprechenden Studiengang des Fachbereiches.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch, und zwar zum Semesterende und zum Semesterbeginn. Er prüft die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, bestätigt das Thema der Diplomarbeit und legt den betreuenden Hochschullehrer fest, wobei Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin berücksichtigt werden sollten. Der Prüfungskommission gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Zwei Prüfer (die beiden Gutachter der Arbeit, wobei ein Gutachter der Betreuer ist)
 - Ggf. ein Beisitzer (Protokollant)
- (6) Die Prüfungskommission führt die Abschlussprüfung durch, den Termin legt der Vorsitzende nach Abstimmung fest und teilt ihn dem/der Kandidaten/Kandidatin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Abschlussarbeit und Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer festgesetzten Zeit ein fachliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dies kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Teil der einzelnen Kandidaten durch Angabe von Abschnitte, Seiten o.ä. geeigneten objektiven Angaben deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die o.g. Forderungen erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal drei Kandidaten beschränkt.

- (2) Das Diplomthema wird durch den Kandidaten vorgeschlagen und durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind durch den Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in dem vorgesehenen Zeitraum eingehalten werden kann.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt erst, wenn alle Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgreich erbracht wurden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe werden aktenkundig gemacht.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten einmalig um maximal vier Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung, gebunden, einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig erstellt hat und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (bei Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil).
- (6) Während der Bearbeitungszeit hat der Kandidat Anspruch auf mindestens zwei Pflichtkonsultationen, weitere sind möglich. Konsultationen sind durch den Kandidaten terminlich mit dem Betreuer abzustimmen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel durch zwei Prüfer in Form eines schriftlichen Gutachtens zu bewerten, wobei einer der Betreuer ist. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, weichen die Bewertung um mehr als zwei Noten voneinander ab, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten beauftragen. Die endgültige Bewertung legt die Prüfungskommission fest. Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Wird die Arbeit ohne entsprechende und vom Prüfungsausschuss anerkannte Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0) nur einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn das Thema bereits einmal zurückgegeben worden ist (2).
- (10) Die eingereichte Diplomarbeit ist in einer mündlichen Abschlussprüfung zu verteidigen, dessen Ergebnis in die Bewertung der Diplomarbeit einfließt.
- (11) Die mündliche Abschlussprüfung wird unverzüglich nach Vorliegen der Bewertung der Diplomarbeit in Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums durch die festgelegten Prüfungskommission durchgeführt. Die Dauer sollte pro Kandidat zwischen 30 und 60 Minuten betragen.
- (12) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet kann sie ggf. bis zu zweimal wiederholt werden, danach ist die Diplomprüfung insgesamt „endgültig nicht bestanden“.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Diplomzeugnis weist für alle Studienfächer des Hauptstudiums die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 11) sowie die Credits (lt. Studienplan) aus. Wahlpflichtfächer sind als solche gekennzeichnet.
- (2) Das Diplomzeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Diplomabschlussarbeit sowie das Gesamtprädikat (M) (§ 11), das wie folgt ermittelt wird:

$$M = 0,8 M_1 + 0,2 M_2$$

- (3) Aus allen Fachendnoten des Diplomzeugnisses wird ein Mittelwert (M_1) gebildet, die Wichtung erfolgt über Credit (CP).

$$M_1 = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

Die Prüfungskommission legt aus der Bewertung der Diplomarbeit (M_3) und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung (M_4) die Gesamtnote der Diplomarbeit (M_2) fest, dabei gilt:

$$M_2 = 0,8 M_3 + 0,2 M_4$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Diplomzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 23 Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Dipl.-Wirtsch.-ing. (FH)" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 13 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Diplomabschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen sowie das Gutachten der Diplomabschlussarbeit wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

§ 26

Einstufungsprüfung

Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 27

Externenprüfung

- (1) Wer sich in einer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Studienabschluss in einem externen Verfahren erwerben.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der „Ordnung zum externen Prüfungsverfahren an der Technischen Fachhochschule Wildau“ geregelt.

Teil II – Spezieller Teil

§ 28 Studienablauf

- (1) Für das Diplomstudium beträgt die Regelstudienzeit acht Semester mit max. 180 SWS. Sie umfasst die Abschnitte:
 - Grundstudium, 1.-3. Semester mit studienbegleitender Diplomvorprüfung,
 - Hauptstudium, 4.-8. Semester mit integriertem Praktischem Studiensemester, studienbegleitender Diplomprüfung sowie dem Diplomsemester mit der Diplomarbeit und der zugehörigen mündlichen Diplomprüfung.
- (2) Das Diplomstudium ist modular aufgebaut und besteht aus Pflichtmodulen, Speziellen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende credits vergeben werden.
- (3) Pflichtmodule umfassen den für alle Spezialisierungen einheitlichen Anteil des Studiums, Spezielle Pflichtmodule charakterisieren den Inhalt der gewählten Spezialisierung. Wahlpflichtmodule umfassen einen Studienanteil, der je nach Neigung und Ermessen der Studierenden zu belegen ist. Die Modulanteile enthält der Studienplan (Anlage 1).
- (4) Im Diplom-Studiengang Logistik bestehen folgende Studienschwerpunkte:
 - Unternehmenslogistik
 - Verkehrslogistik.
- (5) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester, die Semesterwochenstunden (SWS), die zeitliche Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan (Anlage 1).

§ 29 Prüfungsaufbau

- (1) Die Anzahl und Art der Fachprüfungen (FP, FPL) enthält der Studienplan, wobei die Anzahl der durch eine Fachprüfung (FP,FPL) nachzuweisenden Module auf 18 begrenzt ist und pro Semester nicht mehr als 6 betragen sollte.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (3) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

- (4) Die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan (Anlage 1). Ausgewiesene Wahlpflichtmodule müssen durch den/die Studenten/in ihren Neigungen entsprechend aus dem Modulangebot belegt werden.
- (5) Für die Belegung aus dem Wahllangebot sind die nachstehenden Einschränkungen zu beachten:
- Jeder /jede Studierende muss die erfolgreiche Teilnahme an dem in der Studentafel für die Spezialisierung festgelegten Umfang an Pflichtmodulen für den Studienabschluss nachweisen.
 - Die Wahlpflichtmodule können auch in anderen als den ausgewiesenen Semestern abgeleistet werden.
 - Der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Wahlpflichtmodule angeboten. Diese werden nur eröffnet, wenn sich eine Mindesthörerzahl in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben haben. Die Anmeldung ist Pflicht, die zum Teil festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind zu beachten.

§ 30

Praktischer Studienabschnitt

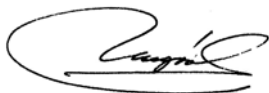
- (1) Das Praktische Studiensemester wird im 5.Semester absolviert. Alles Nähere regelt die „Ordnung über das Praktische Studiensemester“

§ 31

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 30.08.2001



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Studienplan – Diplomstudium

Studiengang: Logistik

Grundstudium Gültig ab WS 98

Pflichtmodule	SWS	V/Ü/L	CP	P	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Mathematik	6	3/3/0	6	FP	6		
Wirtschaftsmathematik/Statistik	6	3/3/0	6	FP		6	
Informatik I	2	1/0/1	2	SFP	2		
Informatik II	4	2/0/2	4	FPL		4	
Techn. Grundlagen I	4	3/1/0	4	FP	4		
Techn. Grundlagen II	4	3/1/0	4	FP		4	
Techn. Logistikelemente	4	3/0/1	4	SFP			4
Automatisierungstechnik	4	3/0/1	4	FPL			4
Produktionstechnik	4	2/1/1	4	FP		4	
Qualitätssicherung in Logistikprozessen	2	2/0/0	2	SFP		2	
Logistikprojektdokumentation	4	2/2/0	4	SFP	4		
Projektmanagement	2	1/1/0	2	FP	2		
Grundlagen d. Unternehmenslogistik	4	2/2/0	4	FP	4		
Rechnungswesen I (externes)	4	2/2/0	4	FP	4		
Rechnungswesen II (internes)	4	2/2/0	4	FP			4
BWL I (Einführung)	2	2/0/0	2	FP	2		
BWL II (Organisation/Personalwirt.)	2	2/0/0	2	SFP		2	
BWL III (Marketing)	4	2/2/0	4	SFP			4
BWL IV (Produktions-u.Materialwirt.)	4	2/1/1	4	FP		4	
BWL V (Investition/Finanzierung)	4	2/2/0	4	FP			4
Internation. Management	2	2/0/0	2	SFP			2
Volkswirtschaftslehre	2	1/1/0	2	SFP	2		
Wirtschaftsrecht	6	4/2/0	6	FP		2	4
Fremdsprachen I	6	0/6/0	6	SFP		2	4
Stunden Grundstudium	90				30	30	30
Credit Points			90		30	30	30

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem.	Semester	CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden	P	Fachprüfungsart
V	Vorlesung	FP	Fachprüfung
Ü	Übung	FPL	Fachprüfung mit bewertetem Laborpraktikum
L	Labor	SFP	Studienbegleitende Fachprüfung

Studienplan – Diplomstudium

Studiengang: Logistik
Studienschwerpunkte: -Unternehmenslogistik

Hauptstudium
 Gültig ab WS 98

Pflichtmodule	SWS	V/Ü/L	CP	P	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Internation. Logistikmanag.	4	4/0/0	4	SFP			4		
Planung u. Simulation v. Logistiksystemen	4	1/0/3	4	FPL	4				
Anwendung logist. Software	4	0/0/4	4	FPL	4				
Internat. Beschaffungs- u. Vertriebslogistik	4	4/0/0	4	FP	4				
Unternehmensgründg./-sanierung	4	3/1/0	4	SFP	4				
Personalführung	2	2/0/0	2	SFP			2		
Kostenmanagement	4	4/0/0	4	FP			4		
Logistikcontrolling	2	1/1/0	2	FP	2				
Kreislaufwirtschaft	2	1/1/0	2	FP			2		
Verpackungstechnik	2	1/0/1	2	FPL	2				
Gefahrgutmanagement	2	2/0/0	2	FP			2		
Planung u. Steuerung v. Lagersystemen	4	2/1/1	4	SFP	4				
Verkehrsträger	4	4/0/0	4	SFP			4		
Internat. Recht I	4	4/0/0	4	FP	4				
Verkehrsrecht	2	2/0/0	2	FP				2	
Verkehr u. Umwelt	2	2/0/0	2	FP				2	
Projektstudium: Entwurf logist. Systeme	4	0/0/4	4	SFP			4		
Fremdsprachen II	4	2/2/0	4	SFP	2		2		
Spezielle Pflichtmodule									
Produktionslogistiksysteme	4	2/1/1	4	SFP				4	
Simulation/Animation/Virtuelle Systeme	4	0/0/4	4	FPL				4	
Produktionsplanung u. -steuerung	4	2/1/1	4	SFP				4	
Entsorgungslogistik	4	3/1/0	4	FP				4	
Verkehrsbetriebswirtschaft	4	3/1/0	4	FP				4	
Warenkund u. Transportbeanspruchung	2	2/0/0	2	FP			2		
Kooperative Verkehrslogistiksysteme	2	2/0/0	2	FP				2	
Citylogistik	2	2/0/0	2	SFP				2	
Speditionsbetriebslehre	2	2/0/0	2	FP			2		
Praktisches Studiensem.			30			30			
Diplomarbeit			30						30
Stunden Hauptstudium	80				30		28	28	
Credit Points			146		30	30	28	28	30

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem.	Semester	CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden	P	Fachprüfungsart
V	Vorlesung	FP	Fachprüfung
Ü	Übung	FPL	Fachprüfung mit bewertetem Laborpraktikum
L	Labor	SFP	Studienbegleitende Fachprüfung

Studienplan – Diplomstudium

Studiengang:
Studienschwerpunkte:

Logistik
-Internationale Logistik
(es erfolgt eine Überarbeitung in Verkehrslogistik bis Februar 02)

Hauptstudium
Gültig ab WS 98

Pflichtmodule	SWS	V/Ü/L	CP	P	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Internation. Logistikmanag.	4	4/0/0	4	SFP			4		
Planung u. Simulation v. Logistiksystemen	4	1/0/3	4	FPL	4				
Internat. Beschaffungs- u. Vertriebslogistik	4	4/0/0	4	FP	4				
Logistikcontrolling	2	1/1/0	2	FP	2				
Unternehmensgründg./-sanierung	4	3/1/0	4	SFP	4				
Personalführung	2	2/0/0	2	SFP			2		
Kostenmanagement	4	4/0/0	4	FP			4		
Anwendung logist. Software	4	0/0/4	4	FPL	4				
Internat. Recht I	4	4/0/0	4	FP	4				
Kreislaufwirtschaft	2	1/1/0	2	FP			2		
Verpackungstechnik	2	1/0/1	2	FPL	2				
Gefahrgutmanagement	2	2/0/0	2	FP			2		
Planung u. Steuerung v. Lagersystemen	4	2/1/1	4	SFP	4				
Verkehrsträger	4	4/0/0	4	SFP			4		
Verkehrsrecht	2	2/0/0	2	FP				2	
Verkehr u. Umwelt	2	2/0/0	2	FP				2	
Projektstudium: Entwurf logist. Systeme	4	0/0/4	4	SFP			4		
Fremdsprachen II	4	2/2/0	4	SFP	2		2		
Spezielle Pflichtmodule									
Internationales Marketing	4	2/2/0	4	SFP				4	
Intern. Finanzmanagement	4	2/2/0	4	FP				4	
Internat. Recht II	4	4/0/0	4	FP				4	
Internat. Wirtschaftsbeziehungen	4	4/0/0	4	FP				4	
Interkulturelle Kommunikation	4	1/3/0	4	SFP			2	2	
Internat. Logistiksysteme	2	2/0/0	2	SFP				2	
Zweite Fremdsprache	6	0/6/0	6	SFP			2	4	
Praktisches Studiensem.			30			30			
Diplomarbeit			30						30
Stunden Hauptstudium	80				30		28	28	
Credit Points			146		30	30	28	28	30

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem.	Semester	CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden	P	Fachprüfungsart
V	Vorlesung	FP	Fachprüfung
Ü	Übung	FPL	Fachprüfung mit bewertetem Laborpraktikum
L	Labor	SFP	Studienbegleitende Fachprüfung